

T a g e s o r d n u n g
für die ordentliche Hauptversammlung der
Wacker Construction Equipment AG,
am Freitag, den 13. April 2007, 14.00 Uhr,
in den ITC Tagungsräumlichkeiten der Gesellschaft,
Preußenstraße 41, 80809 München

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006, des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Preußenstraße 41, 80809 München, zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

TOP 2 Bericht des Vorstands über die bisherige Geschäftsentwicklung 2007 und die Perspektiven, Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 3 AktG

TOP 3 Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 in Höhe von EUR 25.222.441,91 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,62 je dividendenberechtigter Stückaktie	EUR 24.273.000,00
Einstellung in die Gewinnrücklage	EUR 949.441,91

Unter Zugrundelegung dieses Ausschüttungsvorschlags entfällt auf das dividendenberechtigte Grundkapital von EUR 39.150.000 eine Dividendensumme von EUR 24.273.000,00 und auf die Zuführung zu anderen Gewinnrücklagen EUR 949.441,91

TOP 4 Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.“

TOP 5 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.“

TOP 6 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Ersatzmitgliedern

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2007 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Eberhard Kollmar und Dr. Ulrich Wacker.

Damit die satzungsmäßig vorgesehene Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner wieder vorhanden ist, sind vier neue Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 DrittelbG und § 7 Abs. 1 der Satzung aus vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern und zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgendes zu beschließen:

- „6.1 Herr Dr. Eberhard Kollmar, Rechtsanwalt, Rothe, Senninger & Kollmar Rechtsanwälte, München, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.
- 6.2 Herr Dr. Ulrich Wacker, Vorstandsvorsitzender der EQUA-Stiftung, Herrsching, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.
- 6.3 Herr Dr. Matthias Bruse, Rechtsanwalt, P+P Pöllath + Partners, Attorneys-at-Law and Tax Advisors, Berlin, Frankfurt/Main, München, München, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.
- 6.4 Herr. Dietrich-Walrab von Buttlar, Rechtsanwalt, Schmid von Buttlar & Partner Rechtsanwälte, München, Pullach, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am

31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung ferner vor, gleichzeitig mit den unter TOP 6.3 und TOP 6.4 vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedern folgende Ersatzmitglieder zu wählen:

- 6.5 Herr Johann Neunteufel, Ingenieur, Linz, Österreich, wird, für den Fall, dass Herr Dr. Matthias Bruse vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, unter der aufschiebenden Bedingung eines Vollzugs des Zusammenschlusses mit der Neuson Kramer Baumaschinen AG durch Eintragung der Durchführung einer in diesem Zusammenhang beschlossenen Sachkapitalerhöhung oder der Verschmelzung ins Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr beschließt, zu seinem Ersatzmitglied gewählt.
- 6.6 Herr Kurt Helletzgruber, Kaufmann, Linz, Österreich, wird, für den Fall, dass Herr Dietrich-Walrab von Buttlar vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, unter der aufschiebenden Bedingung eines Vollzugs des Zusammenschlusses mit der Neuson Kramer Baumaschinen AG durch Eintragung der Durchführung einer in diesem Zusammenhang beschlossenen Sachkapitalerhöhung oder der Verschmelzung ins Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr beschließt, zu seinem Ersatzmitglied gewählt.“

TOP 7 Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007, prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts im Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „7.1 Die Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2007 bestellt.
- 7.2 Die Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wird zudem zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten (konzernbezogenen) Halbjahresabschlusses und des (konzernbezogenen) Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y WpHG im Geschäftsjahr 2007 bestellt.“

TOP 8 Zustimmung zum erwogenen Börsengang

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen im Hinblick auf einen möglichen Börsengang vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beantragung einer Zulassung der Aktien der Wacker Construction Equipment AG zum amtlichen Markt (Prime Standard) oder der Einbeziehung der Aktien der Wacker Construction Equipment AG in den Handel im Entry Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse und einem öffentlichen Angebot von Aktien der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Börsenzulassung bzw. der Einbeziehung in den Börsenhandel wird vorsorglich zugestimmt. Die Entscheidung über die Durchführung des Börsengangs und die weiteren Einzelheiten, insbesondere den Zeitpunkt, wird dem Vorstand überlassen, der die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat.“

TOP 9 Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- „9.1 Das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 43.500.000 wird um bis zu EUR 7.500.000 auf bis zu EUR 51.000.000 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 7.500.000 Stück neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie erhöht. Die neuen Aktien sind mit Beginn des Geschäftsjahres 2007 gewinnberechtigt.
- 9.2 Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Vorstand soll zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien ein oder mehrere Kreditinstitute mit der Verpflichtung zulassen, sich nach besten Kräften zu bemühen, die neuen Aktien im Zuge eines öffentlichen Angebots in Deutschland und einer Privatplatzierung außerhalb Deutschlands zu einem mittels des sog. Bookbuilding-Verfahrens festgelegten Emissionspreis zu verkaufen und die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Ausgabebetrag (abzüglich vereinbarter Provisionen und Kosten) an die Gesellschaft abzuführen.
- 9.3 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

- 9.4 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend anzupassen.
- 9.5 Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht bis zum Ablauf des 12. Oktober 2007 mindestens 5.000.000 neue Stückaktien gezeichnet wurden."

TOP 10 Beschlussfassung über die Aufhebung des vorhandenen Genehmigten Kapitals, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I mit Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Änderung der Satzung

Damit der Vorstand insbesondere an Mitarbeiter der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften sowie an Geschäftsführungsorgane von Tochtergesellschaften Aktien ausgeben kann, um diese an die Unternehmensgruppe zu binden, ist die bestehende Ermächtigung aufzuheben und eine neue zu schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgendes zu beschließen:

„10.1 Aufhebung des Genehmigten Kapitals

„Das Genehmigte Kapital in § 3 Abs. 3 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der unter TOP 10.2 ff. und TOP 11 zu beschließenden Genehmigten Kapitalia I und II ins Handelsregister aufgehoben“

10.2 Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I und Ausschluss des Bezugsrechts

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe, neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen:

- wenn Mitarbeitern der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften sowie Geschäftsführungsorganen von Tochtergesellschaften (sofern diese nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind) Aktien zu einem Ausgabepreis, der 15 % unter dem Emissionspreis liegt, angeboten werden;

- für Spitzenbeträge;
- im Übrigen, sofern der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; ferner ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals I gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

10.3 Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

10.4 § 3 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlage ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen:

- wenn Mitarbeitern der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften sowie Geschäftsführungsorganen von Tochtergesellschaften (sofern diese nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind) Aktien zu einem Ausgabepreis, der 15 % unter dem Emissionspreis liegt, angeboten werden;
- für Spitzenbeträge;
- im Übrigen, sofern der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 %

des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, ferner ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals I gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats."

10.5 Anweisung des Vorstands

„Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss der Hauptversammlung über die Schaffung des Genehmigten Kapitals I mit der Maßgabe zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, dass dieser Beschluss erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß TOP 9 ins Handelsregister eingetragen wird.“

10.6 Anpassung der Satzung

„Der Aufsichtsrat ist gemäß § 14 der Satzung ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 1 bis 3 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I entsprechend anzupassen.“

TOP 11 Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II mit Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Änderung der Satzung

Damit der Vorstand zukünftig bei gegebenem Anlass Aktien aus einem genehmigten Kapital im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb anderer Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmensteilen gegen Sacheinlage einsetzen kann, soll ein Genehmigtes Kapital II geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgendes zu beschließen:

11.1 Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II und Ausschluss des Bezugsrechts

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 24.500.000 (in Worten: vierundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen zur Gewährung von Aktien gegen die Einbringung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft.

Wird die Durchführung der unter TOP 9 beschlossenen Barkapitalerhöhung nur in geringerem Umfang zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet, beträgt das Genehmigte Kapital II in EUR die Hälfte des neuen Grundkapitals abzüglich 1.000.000. In diesem Fall ist in dem unter TOP 11.3 neu geschaffenen § 3 Abs. 4 der Satzung die Zahl „EUR 24.500.000“ durch die sich nach dieser arithmetischen Rechnung ergebende Zahl zu ersetzen; gleiches gilt im Hinblick auf die Wiedergabe des Betrages „in Worten“.

11.2 Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

11.3 Es wird ein neuer § 3 Abs. 4 der Satzung wie folgt geschaffen:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 24.500.000 (in Worten: vierundzwanzig Millionen fünfhunderttausend EURO) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen zur Gewährung von Aktien gegen die Einbringung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft.

Wird die Durchführung der unter TOP 9 beschlossenen Barkapitalerhöhung nur in geringerem Umfang zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet, beträgt das Genehmigte Kapital II in EUR die Hälfte des neuen Grundkapitals abzüglich 1.000.000. In diesem Fall ist in dem unter TOP 11.3 neu geschaffenen § 3 Abs. 4 der Satzung die Zahl „EUR 24.500.000“ durch die sich nach dieser arithmetischen Rechnung ergebende Zahl zu ersetzen; gleiches gilt im Hinblick auf die Wiedergabe des Betrages „in Worten“.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

11.4 Anweisung des Vorstands

„Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss der Hauptversammlung über die Schaffung des Genehmigten Kapitals II mit der Maßgabe zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, dass dieser Beschluss erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß TOP 9 ins Handelsregister eingetragen wird.“

11.5 Anpassung der Satzung

„Der Aufsichtsrat ist gemäß § 14 der Satzung ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 1, 2 und 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital II entsprechend anzupassen.“

TOP 12 Beschlussfassung über Satzungsänderung zur Umsetzung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Das im Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) sieht vor, dass die elektronische Übermittlung von Informationen an Aktionäre nur noch mit Zustimmung der Hauptversammlung zulässig ist. Um unseren Aktionären zukünftig diese praktische Form der Kommunikation anbieten zu können, soll die Satzung entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„12.1 In die Satzung wird vor Abschnitt C. (SCHLUSSBESTIMMUNGEN) ein neuer § 21 eingefügt, der wie folgt gefasst ist:

§ 21 INFORMATIONSÜBERMITTLUNG

Informationen an Aktionäre können im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

- 12.2 Die Nummerierung der bisherigen §§ 21 bis 25 ändert sich jeweils um eine Ziffer in §§ 22 bis 26.“

TOP 13 Beschlussfassung zur Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung von eigenen Aktien, zur Neuschaffung einer Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der bisher erworbenen Stück 4.350.000 eigenen Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die Gesellschaft hält derzeit Stück 4.350.000 eigene Aktien. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. Oktober 2006 unter TOP 3.5 bis 3.7, was folgt beschlossen:

- „3.5 Die auf der Hauptversammlung vom 20. November 2003 (TOP 4) beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung von eigenen Aktien, die auf den Hauptversammlungen vom 15. Mai 2006 (TOP 12) und 29. Juni 2006 (TOP 1) erweitert wurde, wird aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats sämtliche bisher erworbenen und noch zu erwerbenden eigenen Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern oder sie im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel an einer in- oder ausländischen Wertpapierbörse öffentlich in Deutschland anzubieten und außerhalb Deutschlands privat zu platzieren. Die Aktionäre verzichten insoweit schon jetzt auf ihr Bezugsrecht sowie auf die Erstattung eines Berichts des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Im Übrigen ist die Weiterveräußerung der erworbenen Aktien unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zulässig, wobei dies nicht zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien erfolgen darf.

- 3.6 Die Gesellschaft kann eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen.
- 3.7 Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine erfolgte Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, was folgt zu beschließen:

- „13.1 Die Ermächtigung des Vorstandes zur Veräußerung von eigenen Aktien, die auf der Hauptversammlung vom 31. Oktober 2006 (TOP 3.5 Abs. 2 und 3 bis TOP 3.7) beschlossen wurde, wird aufgehoben. Die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Oktober 2006 enthaltene Aufhebung der Veräußerungsermächtigung (TOP 3.5 Abs. 1) bleibt bestehen.
- 13.2 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu Stück 4.350.000 der bisher erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu je Stück 10 der bisher erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft zu einem Kaufpreis von EUR 13,03 an die PIN Privatstiftung sowie die HN-Industries Holding GmbH und Herrn Johann Neunteufel sowie Herrn Martin Lehner, Herrn Adolf Lehner und Herta Lehner zu veräußern (Ziff. 2 des Side Letter zum Memorandum of Understanding vom 30. März 2007). Ferner ist die Gesellschaft ermächtigt, die so veräußerten Aktien zu einem Preis von EUR 13,03 je Stückaktie zurückzuerwerben, wenn die Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum amtlichen Markt (Prime Standard) nicht bis zum 31. Mai 2007 erfolgt oder der Zusammenschluss mit der Neuson Kramer nicht bis zum 31. August 2007 erfolgt ist. Ein an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot wird ausgeschlossen.
- 13.3 Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats sämtliche bisher erworbenen Stück 4.350.000 eigenen Aktien im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel an einer in- oder ausländischen Wertpapierbörse öffentlich in Deutschland anzubieten und außerhalb Deutschlands privat zu platzieren.
- 13.4 Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die bisher erworbenen Stück 4.350.000 eigenen Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, und zusammen mit den eigenen Aktien, die gemäß TOP 14.6 veräußert worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- 13.5 Der Vorstand der Gesellschaft kann eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, im letzteren Fall auch mehrmals, ausgeübt werden. Die Einziehung erfolgt dergestalt, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteile der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.
- 13.6 Die unter TOP 13.2 bis 13.5 genannten Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung unter TOP 13.4 veräußert werden, darf den arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 5 Börsenhandelstage vor dem Tag der allgemeinen Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten.
- 13.7 Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in TOP 13.2 bis TOP 13.6 verwendet werden.
- 13.8 Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine erfolgte Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.“

TOP 14 Beschlussfassung zur Ermächtigung zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien zu ermächtigen und dazu folgenden Beschluss zu fassen:

- „14.1 Die Gesellschaft wird, aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß TOP 9 ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Oktober 2008 von der Wacker Beteiligungs GmbH & Co. KG; München, oder über die Börse eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß TOP 9 bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt

mehr als 10 % des bestehenden Grundkapitals entfallen. Die Aktien dürfen nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erworben werden.

Ein an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot wird ausgeschlossen, wenn der Erwerb von der Wacker Beteiligungs GmbH & Co. KG erfolgt.

- 14.2 Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Stückaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien nicht um mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- 14.3 Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, in letzterem Fall auch mehrmals, ausgeübt werden.
- 14.4 Der Vorstand kann die noch zu erwerbenden eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, im letzteren Fall auch mehrmals, ausgeübt werden. Die Einziehung erfolgt dergestalt, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.
- 14.5 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden.
- 14.6 Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die noch zu erwerbenden eigenen Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, und zusammen mit den eigenen Aktien, die nach TOP 13.4 veräußert worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- 14.7 Die unter Nr. 14.4, 14.5 und 14.6 genannten Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung unter Nr. 14.6 veräußert werden, darf den arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der allgemeinen Veräußerung gemäß Nr. 14.6 um nicht mehr als 5 % unterschreiten.
- 14.8 Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in Nr. 14.4, 14.5, 14.6 und 14.7 verwendet werden.
- 14.9 Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine erfolgte Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.“

TOP 15 Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„In Abänderung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2006 (TOP 15) wird die Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ab Beginn des Geschäftsjahres 2007 auf den zweifachen Betrag der festen Vergütung in Höhe von EUR 20.000 festgesetzt. Im Übrigen bleibt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juli 2003 (TOP 7) festgesetzt wurde, unverändert.“

TOP 16 Höchst vorsorgliche Genehmigung der Übertragung des Geschäftsanteils an der Gebrüder Wacker Verwaltungsgesellschaft mbH (jetzt Zweite Wacker Verwaltungs-GmbH)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Höchst vorsorglich wird die Übertragung des Geschäftsanteils an der Gebrüder Wacker Verwaltungsgesellschaft mbH (jetzt: Zweite Wacker Verwaltungs-GmbH) durch Frau Barbara von Schoeler an die Wacker Beteiligungs GmbH & Co. KG mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 17. Oktober 2006 (Urkundennummer 6306/2006 des Notars Dr. Bernhard Schaub mit Amtssitz in München) genehmigt.“

TOP 17 Vollzug der Beschlüsse

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Beschlüsse gemäß dieser Tagesordnung können jeweils separat vollzogen werden, soweit sich nicht aus den jeweiligen Beschlüssen etwas anderes ergibt.“

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich nicht später als am siebten Tage vor der Hauptversammlung, d.h. somit spätestens am 5. April 2007, bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben.

München, im April 2007

Der Vorstand